

Antrag der Gruppe für Nachhaltigkeit und Vielfalt „Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes Kollerscher Wald“ (AN/0194/23)

<i>Organisationseinheit:</i> 64 Umweltschutz <i>Zuständigkeit:</i> Stadtbaurätin Elena Kuhls	<i>Datum:</i> 28.08.2023
---	-----------------------------

Ziele:

Erfüllung der Aufgaben als Oberzentrum, Schutz, Erhalt und Förderung der einheimischen Fauna und Flora einschließlich der Stadforsten im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Bewirtschaftung

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und technische Dienste	19.09.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	10.10.2023	N
Rat der Stadt Celle	12.10.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	N
Rat der Stadt Celle	14.12.2023	Ö

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung:

Ortsrat Klein Hehlen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag wird zugestimmt. Er ist damit inhaltlich behandelt und formal erledigt.

Sachverhalt:

Dem Antrag wurde im Ordnungsverfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kollerscher Wald“ im Rahmen der Prüfung und Bewertung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gefolgt. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde entsprechend angepasst.

Auswirkungen für Integration:

Keine

Klimaauswirkungen:

Keine

Anlage/n

1	Antrag-AN-0194-23
---	-------------------



Gruppe für Nachhaltigkeit und Vielfalt

An
Stadt Celle
Büro des Oberbürgermeisters
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Antrag Nr. AN/0194 123

VA am 28.06.2023

Celle, 19.6.2023

Antrag

Antrag: Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes Ortsteil Klein Hehlen der Stadt Celle (Gemarkung Celle, Flur 119, Teile des Flurstückes 10/7) „Kollerscher Wald“

Der Rat der Stadt Celle beschließt die Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes Ortsteil Klein Hehlen der Stadt Celle (Gemarkung Celle, Flur 119, Teile des Flurstückes 10/7) „Kollerscher Wald“ bis zur Grenze Zugbrückenstraße. Der im Westen befindliche 30 m breite Streifen des Waldes parallel zur Zugbrückenstraße WIRD NICHT von der Schutzgebietsausweisung ausgenommen!

Begründung:

Die Ausweisung des Kollerschen Waldes als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG ist zu begrüßen und in jeder Hinsicht zu befürworten. In Zeiten des Klimawandels und der zunehmenden Dürreperioden ist nichts wertvoller, als bestehende Waldflächen und funktionierenden Waldboden unter Schutz zu stellen. Dass geplant ist, im Westen des Gebietes einen 30 m breiten Streifen des Waldes parallel zur Zugbrückenstraße von der Schutzgebietsausweisung heraus zu nehmen, „um hier eine zukünftige Baulandentwicklung zu ermöglichen“ ist in keinsten Weise nachvollziehbar und sollte unter keinen Umständen weiter verfolgt werden. Wenn ein Gebiet unter Schutz gestellt wird, sollte es ökologisch aufgewertet werden. Zudem ist die bestehende Waldfläche bereits ein entwickelter Lebensraum. In der heutigen Zeit sollte man solche wichtigen Schutzgebiete eher größer als kleiner ausweisen.

gez. Johanna Thomsen/Stephan Ohl

Gruppensprecher*innen